Schulverwaltung
Tel. 078 320 79 01
fabienne.schwinger@schule-taegerig.ch

Absenzen- und Urlaubsregelungen

Grundlage

Für Kindergarten und Primarschule gelten die gleichen Absenzen- und Urlaubsregelungen.
Das Hauptanliegen der Schule Tägerig ist die Bildung der Schülerinnen und Schüler. Der Besuch des Unterrichts ist für alle verpflichtend.

Gesetzliche Grundlagen:

- Schulgesetz Kanton Aargau, Paragraphen 37 und 38
- Verordnung über die Volksschule, Paragraphen 13 bis 16

Absenzenregelung

Kann eine Schülerin / ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, informieren die Eltern bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn via Klapp die Lehrperson(en).

Als Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin / des Schülers
- ansteckende Krankheiten in der Familie
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, falls diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können

Auf Verlangen haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Urlaubsregelung

Quartalshalbtag - Paragraph 38, Schulgesetz

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler Anrecht auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung. Diese Halbtage können pro Schuljahr kumuliert werden.

Dieser Urlaub muss mindestens 5 Tage vor dem Urlaub direkt bei der Klassenlehrperson, mit der dafür vorgesehenen Funktion, per Klapp beantragt werden. Die Eltern erhalten in jedem Fall eine Rückmeldung von der Klassenlehrperson, ob der Bezug bewilligt wird.

Vor dem Urlaub erkundigen sich die Eltern oder die Schülerin, der Schüler nach Aufgaben oder Prüfungen, die allenfalls nachgeholt werden müssen.

Bei besonderen schulischen Anlässen können keine Quartalshalbtage bezogen werden. An der Schule Tägerig sind dies: 1. Schultag, Projektwoche inkl. Schulschlussfeier, Klassenlager, Schulreise, Exkursionen, Sportmorgen, Besuchsmorgen der Oberstufe, Check P3, Check P5.

Nicht bezogene Quartalshalbtage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Schulverwaltung
Tel. 078 320 79 01
fabienne.schwinger@schule-taegerig.ch

Dispensation aus wichtigen Gründen– Paragraph 13, Verordnung über die Volksschule

Zusätzliche freie Tage werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Mögliche Gründe dafür können sein:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld (Hochzeit, Beerdigung, etc.)
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen

Gesuche sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Urlaub

Für aussergewöhnliche Situationen können zusätzliche Freitage bewilligt werden. Die Gesuche sind schriftlich, mit Begründung und mindestens vier Wochen vor Antritt an die Schulleitung zu richten. Die Gesuche werden mit den Klassenlehrpersonen besprochen und der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Ein längerer Urlaub wird nur einmal pro Kindergarten-/Primarschulzeit, unter Einbezug der Quartalshalbtage, bewilligt.

In allen Fällen sind die Eltern dafür besorgt, dass die Schülerinnen und Schüler bei Abwesenheit und Urlauben den verpassten Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben selbständig aufarbeiten können.

Juni 2022/eh